

Kirchgemeinde Oberburg



Organisationsreglement (OgR) der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberburg

Genehmigungsexemplar 15. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

UMSCHREIBUNG DER KIRCHGEMEINDE.....	3
AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	3
BEFUGNISSE	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
Rechnungsprüfung	8
Ständige Kommissionen.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PFARRPERSON	9
DAS ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE PERSONAL.....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE.....	14
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	16
ANHANG II: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL.....	19

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde Oberburg gehören die Personen evangelisch-reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Oberburg und die Exklave Lauterbach der Einwohnergemeinde Lützelflüh, ohne Hinterbiembach, aber inkl. Brüschrüsli an.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

	² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Das Stimmregister wird von der Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Oberburg und der Einwohnerkontrolle der Einwohnergemeinde Lützelflüh geführt. Die Vorschriften der Gesetzgebung über die politischen Rechte zum Stimmregister gelten sinngemäss. Die Angehörigen der entsprechenden Landeskirche haben Einsicht in das Stimmregister.
Information	Art. 6 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie: – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kirchgemeinderat bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50ff).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:
a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats und

Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:
a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
c) die Jahresrechnung,
d) soweit Fr. 10'000.- übersteigend:
 – neue Ausgaben,
 – Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 – Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 – Finanzanlagen in Immobilien,
 – Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 – Verzicht auf Einnahmen,
 – Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 – Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 – Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 – Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.
f) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 15** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent und weniger als Fr. 5'000.- des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 mal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung

Art. 19 ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 20 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.

⁴ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

Art. 21 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Anstellung der Pfarrperson

Art. 22 Der Kirchgemeinderat ist abschliessend zuständig für die Anstellung und Kündigung von Pfarrpersonen.

Residenzpflicht

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

³ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der Berner Landeskirche.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Sekretärs.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Vizepräsident oder der Sekretär verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Bei Zahlungsaufträgen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn:

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 26 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² ³ Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung **Art. 27** ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 28** ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 29** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 30** ¹ Über die Kirchgemeindeversammlung sowie über die Verhandlungen des Kirchgemeinderates und der Kommissionen wird Protokoll geführt.

² Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

³ Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 66.

⁴ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfungsorgan **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesezt, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 32** ¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 33** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels

Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 36 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Berner Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 37 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 38 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 39 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 40 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.
Traktanden	Art. 41 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblich erklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 42 Der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 43 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 44 Der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 45 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten	Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 49 Der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 50 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Der Präsident – unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, – lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und – stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	Art. 51 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt

gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär oder Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand

Art. 54 Die Versammlung wählt alle in Art. 13 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

Wählbarkeit

Art. 55 Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der ev.-ref. Landeskirche.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 56 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 57 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren	Art. 58 ¹ Der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁷ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. ⁸ Die Stimmenzähler sowie der Sekretär oder der Protokollführer – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 60), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 61) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 63 und 64).
Ungültiger Wahlgang	Art. 59 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 62 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 65.

Zweiter Wahlgang

Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 64 Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll

Art. 65 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen des Präsidenten und des Sekretärs/Protokollführers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

c) Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 66 ¹ Das Protokoll der Versammlung wird spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 67 Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 68 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Juli 2025 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17. Juni 2012 auf.

Die Versammlung vom 15. Juni 2025 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin



Karin Baumgartner

Die Vizepräsidentin



Caroline Bichsel

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Oberburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan am 13. Mai 2025 publiziert.

Oberburg, 15. Juni 2025

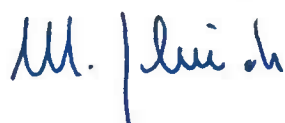
Die Präsidentin:



Karin Baumgartner

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 22. Okt. 2025



Anhang I: Ständige Kommissionen

Kommission für Kinder- und Jugendarbeit

Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Pfarrperson
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Betreuung des Kinder- und Jugendtreffs und der kirchlichen Unterweisung (KUW), Betreuung der Jugendarbeit, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission „Forum für Lebensfragen“

Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Pfarrperson
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Organisation von Erwachsenenbildungsangeboten und weiteren öffentlichen Veranstaltungen in der Kirchgemeinde.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Seniorenarbeit

Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Pfarrperson
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Betreuung der Altersgruppe, Betreuung der Besuchergruppe, Organisation von Veranstaltungen.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Diakonie, Oekumene Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Mitgliederzahl:	5 - 9
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Pfarrperson
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Diakonie und OeME: Aufteilen der Spenden und Vergabungen und Erstellen des Kollektenplanes. Durch Anlässe und Informationen das Bewusstsein in der Kirchgemeinde wecken bzw. erhalten für den Bereich OeME. Förderung der zwischenkirchlichen Beziehungen, Organisation vom Weltgebetstag, vom Suppentag und anderen Anlässen im Rahmen der Aktion „Brot für alle“, sowie von weiteren Anlässen im Bereich OeME.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Bau und Unterhalt

Mitgliederzahl:	3 - 7
Mitglied von Amtes wegen:	1 Kirchgemeinderatsmitglied 1 Sigrist
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Betreuung des Unterhalts von Gebäuden, der Umgebungsarbeiten und der Neubauten. Anschaffung von Mobiliar.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite.
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretär der Kirchgemeinde

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters, monatliches aufsetzen des reformierten, allgemeine Sekretariatsaufgaben
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 2000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5000.- im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine

Wird das Sekretariat oder die Finanzverwaltung extern geführt (z.B. Gemeindeverwaltung Oberburg) werden die Details dazu in einem separaten Dienstleistungsvertrag geregelt.